

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Einbeck

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 14.12.2011, **zuletzt geändert durch den 3. Nachtrag**, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Einbeck erhebt Vergnügungsteuer für die folgenden im Gebiet der Stadt durchgeführten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,
1. der Betrieb von Dart-Wurfspielen, Pool-Billard, Fußballkicker, Kegelbahnen, Geräte ausschließlich zur Musikkwiedergabe und Spielgeräte, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

§ 3 Steuerschuldner

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

(1) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i.S. von § 1 Nrn. 1 und 2 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. von § 1 Nrn. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i.S. von § 1 Nrn. 1 und 2.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Erhebungsformen

Die Steuer wird als Spielgerätesteuern erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 1 und 2 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist das Einspielergebnis.
Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

(4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

(1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 20 v.H. des Einspielergebnisses.

(2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- | | |
|---|-------------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) | 50,00 Euro |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) | 20,00 Euro |
| c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 300,00 Euro |
| d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können | 120,00 Euro |
| e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 6,00 Euro |

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf eines Kalendermonats (Erhebungszeitraum) eine Steuererklärung für jedes im Erhebungszeitraum betriebene Gerät auf dem von der Stadt Einbeck vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Die Zählwerkausdrucke sind auf Verlangen vorzulegen und für die angeforderten Erhebungszeiträume entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen.

(3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(4) Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Verspätungszuschlag gem. § 152 AO erhoben werden.

§ 11

Fälligkeit

Die Steuer wird eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 1 und 2 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt Einbeck kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Einbeck ist berechtigt auch während des laufenden Betriebes, zur Nachprüfung der Steuererklärung (~~Steueranmeldung~~) – **gestrichen** - und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte ohne vorherige Ankündigung zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Stadt Einbeck ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Einbeck Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Einbeck gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Einbeck erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenvorgangs, das denselben Abgabenschuldigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
4. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 04.10.2000 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 14.03.2001 außer Kraft.

Einbeck, den 14.12.2011

S T A D T E I N B E C K

L. S.

gez.

Ulrich Minkner
Bürgermeister

Der 3. Nachtrag ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.